

Antragsteller (Name, Vorname bzw. Unternehmensbezeichnung)	Betriebsnummer 09
Anlage zum Antrag vom _____.20__.	Frosthilfe 2017
Anlage 6	

Berechnung der Existenzgefährdung

Für Unternehmen, die aufgrund des Frostereignisses nachweislich in ihrer Existenz gefährdet sind (hierzu ist insbesondere eine Offenlegung aller Einkommens- und Vermögensverhältnisse nach Anlage 7 notwendig), ist eine Zuwendung von bis zu 80 % des Schadens ohne eine Begrenzung der Gesamtzuwendung möglich. Die Prüfung der Existenzgefährdung erfolgt durch das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder die Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau.

Berechnung der Existenzgefährdung

		Quelle	€
1	Berechneter (bereinigter) Gesamtschaden	Nach Excel Programm - Berechnung der Zuwendung C) Schäden an Kulturen	
2	- Berechnete Frostbeihilfe (nach Stufe 1 oder Stufe 2)	Antrag auf Frosthilfe/ Excel – Berechnung der Zuwendung C) Schäden an Kulturen	
3	= Ungedeckter Frostschaden	Zeile 1 – Zeile 2	
4	Cashflow III	Anlage 2: Härtefallregelung, Berechnung CF III	
5	Ungedeckter Frostschaden – Cashflow III <u>Ergebnis:</u> A: Ungedeckter Frostschaden größer CF III: weiter in Zeile 6 B: Ungedeckter Frostschaden kleiner CF III: Frostschaden ist gedeckt, keine Berechtigung zur Frosthilfe Existenzgefährdung (Stufe 3)	Zeile 3 – Zeile 4	
6	- Anzurechnendes Vermögen (nach „Berechnung Vermögensnachweis“)	Anlage 7: Vermögensnachweis	
7	= durch die zur Verfügung stehenden Vermögensverhältnisse nicht zu behebender Frostschaden	Zeile 3 – Zeile 6	

8	Cashflow III (Zeile 4) _____ €	Zur Verfügung stehende Vermögensverhältnisse (Zeile 6) _____ €	Ungedeckter Frostschaden (Zeile 3) _____ €
9	<p>Die zur Verfügung stehenden Vermögensverhältnisse oder der Cashflow III reichen aus, um den ungedeckten Frostschaden zu beheben.</p> <p><input type="checkbox"/> Ja Der ungedeckte Frostschaden kann durch den Antragsteller behoben werden. Es liegt keine Berechtigung zur Frostbeihilfe Stufe 3 „Existenzgefährdung“ vor.</p> <p><input type="checkbox"/> Nein Der ungedeckte Frostschaden kann <u>nicht</u> durch den Antragsteller behoben werden. Es liegt eine Berechtigung zur Frostbeihilfe Stufe 3 „Existenzgefährdung“ vor. Der Antrag auf Frostbeihilfe ist dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vorzulegen.</p>		

Berechnung durchgeführt und verantwortlich für die fachliche Richtigkeit:

Ort, Datum	Unterschrift Sachbearbeiter	Unterschrift Antragsteller
------------	-----------------------------	----------------------------